

gange Stobbes<sup>1</sup> einer jeden dieser Ueberlieferungen gegenüber gleichgiltig zu verhalten haben. Nur das aus einer Prüfung der Lex nach Form und Inhalt gewonnene Resultat wird für die Würdigung jener Ueberlieferungen maaßgebend sein können. Eine solche Prüfung, wie sie im Folgenden statthaben soll, bedient sich zuverlässiger Prüfsteine, wenn sie an anderen Rechtsquellen, vornehmlich solchen, deren Alter feststeht, die Satzungen der Lex misst. Die Rechtsvergleichung gewährt den besten Maaßstab für die Feststellung des Alters unserer Quelle. Auf dem Wege der Rechtsvergleichung soll zuerst die weiteren, dann die engeren Grenzen für die Entstehungszeit der Lex zu stecken versucht werden.

I. Eine allgemeinere<sup>2</sup> Prüfung des Inhaltes der Lex ergiebt das Resultat, dass die Lex noch nicht im sechsten und nicht erst im achten Jahrhundert in der uns vorliegenden Gestalt entstanden sein dürfte. Denn das Kirchen- und Staatsrecht, die Gerichtsverfassung und das Gerichtsverfahren, die ständische Gliederung und die wirthschaftlichen Zustände, das Vermögens-, Ehe- und Strafrecht der Lex sind auf der einen Seite jenen Zuständen, welche wir uns im 6. Jahrhundert in Alamannien als herrschend zu denken berechtigt sind, ebenso wohl entwachsen, als sie die Zustände des 8. Jahrhunderts noch nicht erreicht haben.

A. Das Kirchenrecht. Die Bestimmungen über das Verbot der Veräußerung von Kirchengut ausser im Wege des Tausches, über das Asylrecht der Kirche, das Verbot der Sonntagsarbeit, das Eheverbot unter Verwandten beruhen freilich auf den schon im Laufe des 6. Jahrhunderts von den fränkischen Concilien aufgestellten Forderungen<sup>3</sup>. Aber diese Forderungen begannen erst am Ende des 6. Jahrhunderts die merovingischen Könige zu erfüllen<sup>4</sup>, und es ist klar, dass sie für das damals noch heidnische Alamannien erst im Laufe des 7. Jahrhunderts Geltung erlangt haben dürften. Die hohen Wergeldsansätze für die Kleriker und die dreifache Busse für Vergehen gegen die Kirche, noch mehr aber die Stellung der Kirche gegenüber den Slaven und Freigelassenen<sup>5</sup>, die der Kirche über ihre Hintersassen gewährte Gerichtsbarkeit, die kirchliche Form der Freilassung und des Eides, die Precarienverhältnisse zwischen Kirche und

---

1) Geschichte der deutschen Rechtsquellen I, S. 58. 59. 2) Dieselbe berücksichtigt nur die Momente, welche für die Datierung der Lex von Werth sind. Eine Uebersicht des Inhaltes der Lex will sie nicht geben. 3) Löning, Gesch. des deutschen Kirchenrechts II, S. 696 ff., 536 ff., 455 ff., 546 ff. 4) Löning, S. 538. 457. 550. 5) Das Wergeld des in der Kirche Freigelassenen fällt an die Kirche (XVII). In der königlichen Constitution der Lex Ribuar. LVIII, 14 fällt es nur in Ermangelung von Erben an die Kirche.